



Stadtpolizei Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster

Kantonspolizei Zürich  
Verkehrstechnische Abteilung  
Verkehrsanordnungen  
Region Süd  
Fw Stephan Reichmuth  
Nordstrasse 44, Postfach  
8021 Zürich

Andreas Baumgartner Stadtpolizei Oberlandstrasse 82 8610 Uster  
Telefon 044 944 74 77 Telefax 044 944 77 04 andreas.baumgartner@uster.ch

17. März 2021/AB  
Seite 1/2

## **Thematik Tempo 30 – Zone in der Aathalstrasse zwischen Talweg und Steigstrasse Uster**

Sehr geehrter Herr Reichmuth, lieber Stefan

Mit Datum vom 24. Februar 2021 reichte Gemeinderat Peter Mathis-Jäggi (PP) beim Stadtrat Uster eine politische Anfrage mit dem Titel «Tempo 30 – Zone in der Aathalstrasse zwischen Talweg und Steigstrasse Uster» ein (vgl. Anhang 1 zu diesem Schreiben).

Im Zusammenhang mit der Aathalstrasse bitte ich Sie als Vertreter der Kantonspolizei Zürich im Auftrag meiner Vorgesetzten um eine kurze formelle verkehrspolizeiliche Stellungnahme in Briefform, ob

a) Tempo 30 auf der Aathalstrasse (Abschnitt zwischen Talweg und Steigstrasse) in Uster aus Sicht des Kantons Zürich (Kantonspolizei Zürich) bewilligungsfähig ist.  
falls nicht: warum?

Anschlussfrage: Besteht für die Kantonspolizei Zürich Anlass dazu, ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, dies im Zusammenhang mit einer möglichen Tempo-30- Anordnung auf der Aathalstrasse in Uster?

falls nicht: warum?

Des Weiteren:

b) Wie stellt sich die Kantonspolizei Zürich zum Forschungsprojekt der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten (SVI) vom Oktober 2019 (vgl. Anhang 2 dieses Schreibens) im Sinne?

### **Empfehlungen**

#### **Grundsatz**

**Einzelfallbeurteilung:** Es existiert kein Standardfall. Jede Situation, jeder Fall ist anders und muss für sich betrachtet, beurteilt und geplant werden. Richtschnur und oberstes Prinzip bildet dabei die Verhältnismässigkeit, die stets fallbezogen beurteilt werden muss. Die vorgesehene T30-Anordnung mit ihren Massnahmen gilt es im Rahmen eines fachlichen Gutachtens nachvollziehbar zu überprüfen. Es sind die mildesten Massnahmen zur Zielerreichung zu wählen. Generelles Ausschliessen von T30 auf Hauptverkehrsstrasse (HVS) ist rechtlich nicht zulässig und fachlich nicht begründbar.



Seite 2/2

c) Was kann die Kantonspolizei Zürich zur Anwendung von Art. 108 Ziff. 2 SSV und Art. 108 Abs. 5 Bst. 3 SSV (mit Verweis auf Art. 22a SSV) hinsichtlich der Fragestellungen des obgenannten Gemeinderates ausführen? Sind aus Sicht Kantonspolizei Zürich im betreffenden Abschnitt die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 108 Abs. 2 lit. a-d SSV gegeben?

lit. a: Gefahr schwer erkennbar?

lit. b: besonderes Schutzbedürfnis?

lit c: Verbesserung Verkehrsablauf notwendig?

lit d: Umweltbelastung reduzieren?

d) Sieht die Kantonspolizei Zürich aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit (Fussgänger, Schüler, etc.) noch weitere Optionen im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt «Sanierung Flora-/ Aathalstrasse – Nüsslikreisel bis Einfahrt Trümplerareal», als beim Zentrum «Oberuster» das Trottoir neu durchgängig entlang der Aathalstrasse zu führen, was eine Verbesserung der Sicht auf den bestehenden Fussgängerübergang und den Wartebereich zur Folge hat sowie die Schliessung der Lücke in der Fussgängerinfrastruktur zwischen der Überbauung «Aathalstrasse 60 – 64 und der Einfahrt des Trümplerareals?

Ferner:

e) Beabsichtigt die Kantonspolizei Zürich auf der Aathalstrasse, Bereich Steigstrasse / Talweg in Uster die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen vorzunehmen?

f) Beabsichtigt die Kantonspolizei auf der Aathalstrasse Steigstrasse / Talweg in Uster verkehrsbedingt, so im Zusammenhang mit der Schulwegsicherheit irgendwelche Massnahmen vorzunehmen?

g) Sieht die Kantonspolizei Zürich in der Causa Aathalstrasse in Berücksichtigung von Art. 108 Abs. 2 SSV eine Pflicht zur Erstellung eines Gutachtens in Anwendung von Art. 32 Abs. 3 SVG?

h) Besteht aufgrund der Unfallstatistik / Unfallauswertung auf dem Abschnitt zwischen Steigstrasse / Talweg eine Auffälligkeit, welche eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen würde?

Besten Dank für Ihre geschätzten Bemühungen im Sinne einer formellen Beantwortung, wenn möglich bis am 7. Mai 2021, in dieser Sache.

Freundliche Grüsse  
Stadt Uster

Dr. iur. Andreas Baumgartner  
Kommandant Stadtpolizei  
Geschäftsfeldleiter Sicherheit